

§ 39 VermG

VermG - Vermessungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.07.2022

1. (1)Pläne der im § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 des Liegenschaftsteilungsgesetzes bezeichneten Personen oder Dienststellen bedürfen zu ihrer grundbürgerlichen Durchführung einer Bescheinigung des Vermessungsamtes, die innerhalb von 18 Monaten vor dem Einlangen des Antrages auf Verbücherung beim Grundbuchsgericht erteilt worden ist.
2. (2)Diese Pläne sind beim Vermessungsamt in automationsunterstützter Form einzubringen und mit einem elektronischen Zeitstempel zu versehen. Pläne von Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sind direkt aus dem Urkundenarchiv der Ziviltechniker gemäß § 16 Abs. 8 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/1994, zu übermitteln.
3. (3)Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn
 1. 1.der Plan den Voraussetzungen des§ 37 und der dazu erlassenen Verordnung sowie des§ 43 Abs. 4, 5 und 6 entspricht,
 2. 2.eine Erklärung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Vermessungsamt nicht älter als drei Monate ist und
 3. 3.der Plan auf den bisherigen Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters aufbaut und im Grenz- oder Grundsteuerkataster durchführbar ist.
4. (4)Die Bescheinigung umfasst
 1. 1.die Festsetzung der für die grundbürgerliche Durchführung erforderlichen Grundstücksnummern und
 2. 2.erforderlichenfalls die Bedingung, dass ein angemerkter Plan (Vorausplan) oder Anmeldungsbogen vorab grundbürgerlich durchgeführt werden muss.
5. (5)Die Pläne und die Bescheinigungen sind in das Geschäftsregister aufzunehmen und nach Rechtskraft der Bescheinigung gemeinsam mit der Trennstücktabelle dem Grundbuch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Eine Bestätigung der Rechtskraft des Planbescheinigungsbescheides ist nicht erforderlich.

In Kraft seit 01.11.2016 bis 31.12.9999